S 58 AL 2537/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 2537/98
Datum	30.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 AL 139/98
Datum	27.04.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 1998 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe ohne Abzug eines Anrechnungsbetrages, weil (fiktive) Aufwendungen fÃ¼r eine freiwillige Krankenversicherung zu berÃ¼cksichtigen sowie ein wegen Einmalzahlungen erhÃ¶htes Arbeitsentgelt zugrunde zu legen seien.

Der 1959 geborene, verheiratete KlÃ¤ger war bis zum 30. November 1996 beitragspflichtig beschÃ¤ftigt. Ab dem 1. Dezember 1996 war er freigestellt; das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete am 31. Dezember 1996. Er meldete sich am 7. November 1996 arbeitslos und beantragte, ihm Arbeitslosengeld zu gewÃ¤hren. Die Beklagte bewilligte und gewÃ¤hrte ihm daraufhin Arbeitslosengeld ab dem 2. Dezember 1996 bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs am 29. November 1997. Dabei legte sie ein vom KlÃ¤ger in den Monaten Juni bis November 1996 in 1.016 Stunden bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden erzieltes Arbeitsentgelt in HÃ¶he von

insgesamt 27.397,32 DM (wÃ¶chentliches Arbeitsentgelt 1.051,67 DM; gerundet: 1.050,- DM) zugrunde.

Seinen am 19. November 1997 gestellten Antrag, ihm im Anschluss an die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Dezember 1997 ab, da der KlÃ¤ger wegen zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gens fÃ¼r 17 Wochen nicht bedÃ¼rftig sei. Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. Januar 1998, Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 8. Februar 2000). Die von ihm eingelegte Berufung nahm der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Berlin am 12. Juli 2002 zurÃ¼ck.

Am 9. MÃ¤rz 1998 meldete sich der KlÃ¤ger erneut arbeitslos und beantragte, ihm Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren. Mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1998 bewilligte die Beklagte ihm Arbeitslosenhilfe ab dem 30. MÃ¤rz 1998 bis zum 29. MÃ¤rz 1999 (Ablauf des Bewilligungsabschnittes) auf der Grundlage eines wÃ¶chentlichen Bemessungsentgeltes von 1.050,- DM in HÃ¶he von 259,70 DM wÃ¶chentlich (341,67 DM abzÃ¼glich eines davon abzusetzenden wÃ¶chentlichen Anrechnungsbetrages in HÃ¶he von 81,97 DM; Leistungsgruppe A, erhÃ¶hter Leistungssatz). Diese Bewilligung Ã¤nderte sie mit Ãnderungsbescheid vom 25. Mai 1998 von Beginn an dergestalt, dass sie Leistungen in HÃ¶he von 274,40 DM (341,67 DM abzÃ¼glich eines wÃ¶chentlichen Anrechnungsbetrages in HÃ¶he von 67,27 DM) bewilligte. Ferner Ã¤nderte sie die Leistungsbewilligung mit Ãnderungsbescheid vom 7. Januar 1999 mit Wirkung ab 1. Januar 1999 dahin, dass nunmehr eine wÃ¶chentliche Leistung in HÃ¶he von 279,72 DM (343,63 DM abzÃ¼glich eines Anrechnungsbetrages von 63,91 DM) bewilligt wurde, sowie mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 21. Januar 1999 mit Wirkung ab 28. Januar 1999 dahin, dass nunmehr 306,81 DM wÃ¶chentlich (343,63 DM abzÃ¼glich eines Anrechnungsbetrages von 36,82 DM) bewilligt wurden. Gegen sÃ¤mtliche (Ãnderungs-)Bescheide legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein; vor allem seien von dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen seiner Frau die BeitrÃ¤ge seiner freiwilligen Krankenversicherung abzuziehen. Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juni 1998 Ã¤nderte die Beklagte ihren Bescheid vom 25. MÃ¤rz 1998 in der Fassung des Bescheides vom 25. Mai 1998 und bewilligte dem KlÃ¤ger Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von 274,40 DM wÃ¶chentlich; im Ã¼brigen wies sie den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Von dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen seiner Ehefrau seien Aufwendungen fÃ¼r eine Krankenversicherung des KlÃ¤gers ebenso wenig zu berÃ¼cksichtigen wie BeitrÃ¤ge zur Kraftfahrversicherung und die Hundesteuer. Ab dem 30. MÃ¤rz 1998 sei der KlÃ¤ger in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, so dass BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine freiwillige Krankenversicherung nicht zu zahlen seien.

Auf die am 1. Juli 1998 erhobene Klage, mit der der KlÃ¤ger geltend gemacht hat, dass bei der Ermittlung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens seiner Ehefrau Aufwendungen fÃ¼r seine freiwillige Krankenversicherung wÃ¤hrend der Zeit, in der ihm Arbeitslosenhilfe nicht gezahlt worden sei, zu berÃ¼cksichtigen seien, hat das Sozialgericht die Beklagte durch Urteil vom 30. Oktober 1998 unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25. MÃ¤rz 1998 in der Fassung des

Änderungsbescheides vom 25. Mai 1998, diese in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 1998, verurteilt, dem KlÃ¤ger mit Wirkung ab 30. MÃ¤rz 1998 ungekÃ¼rzte Arbeitslosenhilfe zu bewilligen. Die Aufwendungen fÃ¼r eine private Kranken- und Pflegeversicherung des KlÃ¤gers seien einkommensmindernd zu berÃ¼cksichtigen. Die BedÃ¼rftigkeit des Arbeitslosen sei aufgrund der Lage zu beurteilen, wie sie ohne GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe bestehen wÃ¼rde. Durch die GewÃ¤hrung der Arbeitslosenhilfe solle gerade die BedÃ¼rftigkeit des Arbeitslosen abgewendet werden. Es komme daher entscheidend auf die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse ohne den Bezug von Arbeitslosenhilfe an. Daher entfalle die BedÃ¼rftigkeit nicht bei der GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe, so dass es unerheblich sei, ob durch den Bezug der Arbeitslosenhilfe Aufwendungen erspart werden kÃ¶nnten. FÃ¼r diese Auffassung sprÃ¤chen auch GrÃ¼nde der VerwaltungspraktikabilitÃ¤t.

Gegen das ihr am 18. November 1998 zugestellte Urteil richtet sich die am 10. Dezember 1998 eingelegte Berufung der Beklagten. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass Aufwendungen fÃ¼r eine freiwillige Krankenversicherung nicht zu berÃ¼cksichtigen seien. Derartige Aufwendungen entstÃ¼nden nicht, da der KlÃ¤ger ab dem 30. MÃ¤rz 1998 nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des FÃ¼nften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB V) aufgrund des Leistungsbezuges pflichtversichert sei. Ab dem 1. Januar 1999 habe sich der Anrechnungsbetrag aufgrund der ErhÃ¶hung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und ab 28. Januar 1999 deshalb vermindert, weil nach Vollendung des 12. Lebensjahres der Tochter des KlÃ¤gers ein hÃ¶herer Unterhaltsbetrag abzusetzen gewesen sei. Über die gegen die entsprechenden Änderungsbescheide eingelegten WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers hat die Beklagte eine Entscheidung augenscheinlich nicht getroffen.

FÃ¼r andere Versicherungen des KlÃ¤gers und seiner Frau seien allerdings teilweise (geringfÃ¼gig) hÃ¶here Aufwendungen zu berÃ¼cksichtigen. Insoweit sei sie (die Beklagte) bereit, ihre Entscheidungen zugunsten des KlÃ¤gers zu Ã¤ndern.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 zur BerÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen wirke sich auf die HÃ¶he der steuerfinanzierten Arbeitslosenhilfe nicht aus.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Oktober 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die seine Auffassung bestÃ¤tigende Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. TatsÃ¤chlich habe er BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 30. MÃ¤rz 1998 nicht gezahlt. Im Übrigen seien nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 auch bei der

Bemessung der HÃ¶he der Arbeitslosenhilfe Einmalzahlungen, von denen BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung erhoben worden seien, zu berÃ¼cksichtigen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte Stamm-Nr, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) Berufung der Beklagten erweist sich als begrÃ¼ndet; das Urteil des Sozialgerichts ist dementsprechend aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind â□□ nachdem beide Beteiligte Ã¼bereinstimmend den Streitgegenstand dahingehend beschrÃ¤nkt haben â□□ allein die Fragen, ob dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt vom 30. MÃ¤rz 1998 bis 29. MÃ¤rz 1999 hÃ¶here Arbeitslosenhilfe unter BerÃ¼cksichtigung von Aufwendungen fÃ¼r eine freiwillige Krankenversicherung und unter Zugrundelegung eines wegen Einmalzahlungen zu erhÃ¶henden Bemessungsentgelts zusteht. Die die HÃ¶he der Arbeitslosenhilfe fÃ¼r diesen Zeitabschnitt (bzw. Teile davon) regelnden Festsetzungen der Beklagten in den Ã□nderungsbescheiden vom 25. Mai 1998 sowie vom 7. und 21. Januar 1999 sind kraft Gesetzes (Â§Â§ 86 bzw. 96 SGG) Gegenstand des seinerzeit anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens bzw. des darauffolgenden Klageverfahrens geworden, so dass eine (weitere) Widerspruchsentscheidung Ã¼ber die von dem KlÃ¤ger eingelegten WidersprÃ¼che nicht zu treffen war.

Der Senat vermag der Entscheidung des Sozialgerichts weder in der BegrÃ¼ndung noch im Ergebnis zu folgen. Nach Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB III) haben Anspruch auf Arbeitslosenhilfe Arbeitnehmer, die â□□ u.a. â□□ bedÃ¼rftig sind. BedÃ¼rftig ist nach Â§ 193 Abs. 1 SGB III ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht. Schon danach ist in HÃ¶he von tatsÃ¤chlich nicht entstehenden Aufwendungen ein Arbeitsloser nicht bedÃ¼rftig, denn er kann seinen Lebensunterhalt insoweit ohne Arbeitslosenhilfe bestreiten. In dem hier streitigen Zeitraum ab dem 30. MÃ¤rz 1998 sind dem KlÃ¤ger aber tatsÃ¤chlich keine Aufwendungen fÃ¼r eine freiwillige Kranken- oder Pflegeversicherung entstanden.

TatsÃ¤chlich nicht entstehende, sondern nur fiktive Aufwendungen sind auch nicht nach Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 SGB III von dem Einkommen des Arbeitslosen oder dem seines von ihm nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten abzusetzen. Nach dieser Bestimmung sind â□□ nur â□□ "Pflicht-beitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung sowie BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen, soweit diese BeitrÃ¤ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen sind", abzusetzen. Die hier in Rede

stehenden (fiktiven) BeitrÃ¤ge zu einer freiwilligen Krankenversicherung sind nicht gesetzlich vorgeschrieben und wÃ¤ren auch dem Grunde nach nicht angemessen, denn aufgrund des Leistungsbezuges war der KlÃ¤ger kraft Gesetzes (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) pflichtversichert; die BeitrÃ¤ge fÃ¼r diese Versicherung trug der Bund (Â§ 251 Abs. 4 SGB V).

Die vom Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in seinem auch vom Sozialgericht angezogenen Urteil vom 28. Januar 1997 (L 1 Ar 43/96, info also 1997, 194 = NZS 1997, 535) angestellten ErwÃ¤gungen sind auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht zu Ã¼bertragen, weil in jenem Fall der dort betroffenen KlÃ¤gerin â anders als dem KlÃ¤ger im vorliegenden Streit â Arbeitslosenhilfe Ã¼berhaupt nicht gewÃ¤hrt wurde und sie demzufolge â wiederum anders als der KlÃ¤ger â auch nicht aufgrund des Bezuges von Arbeitslosenhilfe pflichtversichert war, sondern sich freiwillig krankenversicherte, wofÃ¼r sie (bzw. ihr Ehemann) tatsÃ¤chlich Aufwendungen zu erbringen hatte. Solche Aufwendungen sind dem KlÃ¤ger hier aber gerade nicht entstanden. Es ist danach nicht nÃ¤her zu erÃ¶rtern, ob bzw. inwieweit den Ãberlegungen des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in einem vergleichbaren Fall zu folgen wÃ¤re.

Dem KlÃ¤ger steht hÃ¶here Arbeitslosenhilfe auch nicht deshalb zu, weil das ihrer Berechnung zugrunde gelegte Bemessungsentgelt aufgrund von Einmalzahlungen zu erhÃ¶hen wÃ¤re. Abgesehen davon, dass der durch das Urteil des Sozialgerichts nicht beschwerte KlÃ¤ger, der folgerichtig auch keine Berufung eingelegt hat, damit im Berufungsverfahren sein Klagebegehren auf einen neuen Sachverhalt stÃ¼tzt, steht dem bereits entgegen, dass nicht erkennbar ist, dass er im Bemessungszeitraum Ã¼berhaupt Einmalzahlungen erhalten hat, von denen BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung abgefÃ¼hrt wurden und die nicht bei der Leistungsbemessung berÃ¼cksichtigt worden sind. Dies ergibt sich jedenfalls aus der von seinem letzten Arbeitgeber ausgefÃ¼llten Arbeitsbescheinigung nicht. Auch hat der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung dazu befragte KlÃ¤ger nicht behauptet, im Bemessungszeitraum derartige Einmalzahlungen erhalten zu haben, die bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts unberÃ¼cksichtigt geblieben wÃ¤ren. TatsÃ¤chlich hat die Beklagte bei der Berechnung der Arbeitslosenhilfe auch dasselbe Bemessungsentgelt zugrunde gelegt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist; dabei hat sie das gesamte vom KlÃ¤ger im Bemessungszeitraum erzielte Arbeitsentgelt berÃ¼cksichtigt. Im Ã¼brigen wÃ¤re die NichtberÃ¼cksichtigung von Einmalzahlungen bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts fÃ¼r die Arbeitslosenhilfe nicht verfassungswidrig (Urteil des BSG vom 5. Juni 2003 â B 11 AL 67/02 R -, SozR 4-4300 Â§ 434 c Nr. 3).

Die auf Â§ 193 SGG beruhende Kostenentscheidung entspricht dem Ergebnis der Hauptsache.

UmstÃ¤nde, die es angemessen erscheinen lieÃen, dass die Beklagte dem erfolglosen KlÃ¤ger gleichwohl (teilweise) Kosten zu erstatten hÃ¤tte, sind nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind

nicht gegeben.

Erstellt am: 03.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024